Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 37 (1947)

Heft: 1

Artikel: Hanfreitet der Jugend im alten Bern

Autor: Erni, Christ.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1004566

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Museum für Völkerkunde, Basel: VI 3061 und VI 3688.

Abb. 3. Mehlsack, Kt. Aargau. Abb. 4. Mehlsack, Kt. Luzern.

Hanfreitet der Jugend im alten Bern.

Von Christ. Erni, Bern.

Das Ratsmanual von Bern hat unterm 1. August 1545 folgende Eintragung: „Zedel an cantzel, niemants by der buos dingell[1] jnn bach wärffen". Was dieses Verbot bedeutet, erfahren wir erst 1632 aus einem „Zedel", der ins Polizeibuch eingetragen ist:

[1] Stalders Idiotikon I, 283: „Dingel, Tingel m. — Splitter, oder das Holzichte der Flachs- oder Hanfstengel beym Brechen (Luzern, Bern). Wie nahe mit dem holl. thingeln, stechen, verwandt!" (Red.)

„Zedel an Cantzel des Reitens vnd Kiltens halb.

Nachdem myn gnedige Herren vnd Oberen berichtet worden, wz vnzühtigen geschreys vnd singens nachts by dem werkreiten fürgange, vnd dz die muotwillige fräche jugend gross huffen hanffstengel in den bach trage vnd die selben mit fhür anzünde, dauon lichtlich schaden vnd jamer eruolgen möchte. Haben sy zuo abstellung dessen geordnet vnd angesehen, dz hinfür mengcklich (weder) vnder den lauben noch an freyer gassen ohne licht vnd lenger nit dan biss zuo der achtenden uhr vsserthalb synem huss werck reiten, sich auch aller vppigen liederen, singens, brülens vnd schreyns vnd anzündens der stenglen vberheben, dieselben auch nit in bach werffen, vnd zuo obbestimbter stund ab der gassen anheimbsch machen sölle by 10 s. buoss. Die söllend die weybel, so zur wacht verordnet, von denen, so diss vbersechen werden, vorderen und bezüchen. Darnach wüsse sich ein jedes zehalten". Polizey-Buch Nr. 4, S. 529, ohne Datum, 1632.

Durch dieses Verbot also sollte dem immer ausgelasseneren und übermütigeren Treiben der bernischen Stadtjugend gesteuert werden. Es handelte sich hier um „Kilt" und „Stubeten" anlässlich des Hanfreitens oder -schleizens. Wie es da zuging, lässt sich aus diesem Verbot mit etwas Einbildungskraft ganz gut vorstellen.

Die „Jugend" traf sich zu gemeinsamer Arbeit, vielleicht unter den Lauben. Unter Gesang und Scherz dauerte dies bis in die Nacht hinein. Verärgerte Nachbarn beschwerten sich über die „üppigen", d. h. unzüchtigen Lieder (die vielleicht bloss Liebeslieder waren) und über das „Brülen" und Geschrei, das wohl eine Folge der Bewirtung nach getaner Arbeit war. Licht scheinen die jungen Leute keines benötigt zu haben; dafür warfen sie die Haufen geschleizter Hanfstengel in den Stadtbach, der ungedeckt mitten durch die Hauptgassen floss, und liessen sie brennend durch die nächtliche Stadt hinunter schwimmen, ein verspätetes, raffiniertes Johannisfeuer. Die für Nachtruhe und Sicherheit ihrer Häuser besorgte Obrigkeit verbot die geselligen Vergnügungen beim Werkreiten nach einbrechender Nacht.

Die Wirkung dieses Verbots scheint nicht lange gedauert zu haben; die Jugend liess sich diese Art der Geselligkeit nicht so leicht rauben. Ein neues Verbot mit erhöhter Busse gegen dieses „nechtliche vnwesen" bei Anlass der „werkreiteten" erfolgte schon am 29. Juli 1637 (Polizeibuch Nr. 5, S. 191/192) und am 5. August 1643 (Polizeibuch Nr. 5, S. 640) zur Verhütung „vnwiderbringlichen schadens vndt feüwrs vnglegenheit", wobei die Busse von den Übertretern des Verbots oder deren

Eltern und „fürgesetzten“ durch die Stadtwache zu beziehen sei. Am 25. Juli 1651 ergeht von den Kanzeln erneut das gleiche Verbot; die Busse ist nun von 10 Schillingen auf 10 Pfund gestiegen. Wir erfahren auch, dass durch diese Dingel- oder Hanfstengel-Haufen „beyleüffig“ der Stadtbach geschwellt wurde (Polizeibuch Nr. 6, fol. 212 v).

Allein der Rat musste sehen, dass auch diesem erneuten und verschärften Verbot „an verschidenlichen orten zuwider gehandlet wirt“, sodass am 28. Juli 1654 die Berner Jugend und ihre Eltern wieder daran erinnert werden mussten. Die bernischen Behörden hatten nun auch endlich (nach hundert Jahren) das richtige Mittel gegen dies „muothwillige dingelwerffen“ gefunden und hängten dem Verbot eine Verfügung an, „dz die jederweilen verhandene dingel vor den heüseren zusammengelegt vnd durch die kärlisleüth (Kehrichtabfuhr) ohnuerzogenlich hinweg gefüerth werden sollend“ (Polizeibuch Nr. 6, fol. 294 v).

Die bernische Jugend beharrte aber ebenso hartnäckig auf ihrem alten Brauch wie der Rat auf seinem Verbot; denn das Verbot vom 25. Juli 1651 wurde fast buchstäblich genau ins kleine „Formular-Buch“ der Canzlei eingetragen (Seite 116/117). Dieses Büchlein muss zwischen 1721 und 1731 entstanden sein und enthält eine Anleitung für Canzleischreiber, sowie eine grosse Anzahl Mustervorlagen für Briefe, Zedel, Patente usw. Offenbar weil das „Verbott wieder das Dingelwerffen in den bach“ immer wieder erlassen werden musste, nahm man es gerade ins „Formularbuch“ auf als Vorlage für einen „Zedel an Cantzel“.

Weiter lässt sich das „Dingelwerfen“ nicht verfolgen. Es wird wohl mit dem Verschwinden der Hanfverarbeitung in der Stadt und dem Zudecken des Stadtbachs ausgestorben sein, wenn nicht vielleicht doch noch die obrigkeitlichen Verbote vorher gefruchtet haben sollten.

(Die zitierten Quellen befinden sich im Staatsarchiv Bern.)

Ueber den Galgen bei Süs (Susch) im Unterengadin.

Von A. Büchli, Chur.

Im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1923, S. 86 (Dr. Otto Stolz, Beiträge zur Geschichte des Unterengadins) lesen wir:

„Laut der Landsprache von 1436 befanden sich im Gerichte Nauders drei Gedingstätten... Jede hatte eigenen Stock